

Informationsveranstaltung

„Windenergie in Senden“

Ergebnisprotokoll

Termin: 28.02.2018
Ort: Rathaus der Gemeinde Senden
Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 20.10 Uhr

Teilnehmer/innen:

- Herr Dr. Tiemann (Moderator)
- Frau Liedtke und Herr Gerdes (öKon)
- Herr Fiebig und Herr Huesmann (Drees & Huesmann)
- Vertreter/innen der EnergieAgentur.NRW
- Bürgermeister Träger (Gemeinde Senden)
- Herr Busche (Gemeinde Senden - Fachbereich Bauen & Planen)
- und ca. 140 Bürger/innen

Ziel der Informationsveranstaltung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist es darzustellen, wie es zu dieser Flächenkulisse gekommen ist und einen persönliche Austausch zwischen den Interessierten und den Teilnehmer/innen der Fachbüros zu ermöglichen. Es handelt sich um eine Veranstaltung außerhalb des formalen Bauleitplanverfahrens.

Nach der Begrüßung durch Bürgermeister Träger stellt Herr Dr. Tiemann ihm folgende Fragen:

1. Energiewende / nationale und internationale Klimaschutzziele - was hat eine Kommune eigentlich damit zu tun?
 - Gemeindliches Klimaschutzkonzept von 2012 – Windenergie ist dabei ein wesentlicher Baustein
 - Global denken - lokal handeln (Klimaschutzkonferenz 2017 in Bonn)
 - „2-Grad-Ziel“ nur mit regenerativen Energien zu erreichen - gesamtgesellschaftliche Verpflichtung und damit auch eine lokale Aufgabe
2. Sie sind seit sechs Jahren mit dem Thema beschäftigt - warum dauert das so lange?
 - Es handelt sich um ein rechtlich komplexes Thema, u. a. die Änderungen der Rahmenbedingungen durch den Windenergieerlass, höchstrichterliche Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster (harte / weiche Tabu-Kriterien,

- Waldflächen, substanzieller Raum) erfordern eine Anpassung des Flächenszenarios - dadurch kommt diese lange Dauer des Verfahrens zustande
- Ziel ist eine rechtssichere Darstellung von Wind-Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Senden
3. Seit März 2017 gibt es in Senden einen einstimmigen Ratsbeschluss; was ist seitdem Beschluss-Lage? Dann kam Landtagswahl im Mai 2017, eine neue Regierung, 1500-Meter-Abstands-Ziel - und nun?
- Einstimmiger Beschluss im Gemeindeentwicklungsausschuss über die Steuerung der Windenergie über Konzentrationsflächen im Gemeindegebiet - auf Basis des Flächenszenarios, welches Thema der heutigen Veranstaltung ist.
 - Dann im Mai 2017 die Absichtserklärung der neuen Landesregierung im Koalitionsvertrag für Neuanlagen, einen Abstand von 1.500 m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten rechtssicher umsetzen zu wollen. Danach hat sich die Verwaltung an verschiedene Stellen gewandt (Bezirksregierung, Planungsbüro, EnergieAgentur.NRW), um diese Absichtserklärung rechtlich einzuordnen.
 - Im Oktober 2017 wurde das Flächenszenario durch den Gemeindeentwicklungsausschuss nochmals einstimmig bestätigt. Da die Absichtserklärung bisher nicht rechtlich verbindlich umgesetzt wurde, wird das Verfahren auf Basis der aktuellen Rechtslage weitergeführt. Das Abstandsthema wird auf jeden Fall in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung erwähnt.
4. Müssen Sie eigentlich planen - könnten Sie die Dinge nicht einfach laufen lassen?
- Die Gemeinde Senden „muss“ nicht, aber sie „will“.
 - Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde und es ist Ziel, durch eine Steuerung der Windenergie über Konzentrationszonen eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern.
 - Dazu wurde über eine Matrix mit diversen Kriterien (Artenschutz, Landschaft, Abstände) das Flächenszenario entwickelt.

Anschließend befragt Herr Dr. Tiemann Herrn Huesmann vom Planungsbüro Drees & Huesmann zu den planungsrechtlichen Hintergründen:

- Die Windenergie ist gem. § 35 Baugesetzbuch privilegiert, d. h. der Bundesgesetzgeber will, dass im Außenbereich Windenergieanlagen entstehen sollen.
- Die Gemeinde macht nun von ihrer Planungshoheit Gebrauch, um die Windenergie zu „steuern“ und die Möglichkeit im Baugesetzbuch, Windenergieanlagen überall im Außenbereich zu errichten, zu limitieren.
- Die Ermittlung der Potentialflächen hat nach verschiedenen Kriterien zu erfolgen (harte und weiche sowie weitere variable Kriterien - dreistufiges Verfahren).
- Insgesamt muss der Windenergie weiterhin substanziell ausreichend Raum gelassen werden (Orientierungsgröße rd. 10 % Konzentrationszone als Anteil der gesamten Potentialfläche).
- Wie Bürgermeister Träger ausgeführt hat, handelt es sich um ein langwieriges Verfahren bei der Potentialflächenermittlung. Durch die Rechtsprechung und die unter-

schiedliche Bewertung von Kriterien (z. B. Waldflächen) ist das Flächenszenario immer wieder anzupassen.

Der gesamte Vortrag vom Planungsbüro Drees & Huesmann (einzelne Folien wurden während der Veranstaltung gezeigt) ist diesem Ergebnisprotokoll beigelegt.

Nach den Interviews haben die Besucher/innen die Möglichkeit, sich direkt an den „Ständen“ zu informieren und Fragen stellen.

Folgende „Stände“ sind aufgebaut

- Drees & Huesmann - Flächenszenario
- öKon - artenschutzrechtliche Belange
- EnergieAgentur.NRW - Energiewende
- EnergieAgentur.NRW - Windenergie-technik

Nach dem Austausch an den „Ständen“ erkundigt sich Herr Dr. Tiemann nach den Schwerpunktthemen und -fragen, die sich dort ergeben haben.

Flächenszenario (Drees & Huesmann)

- Wie ist Flächenkulisse entwickelt worden? Warum gibt es keine Standorte im westlichen Gemeindegebiet?

Die Flächenkulisse wurde in einem dreistufigen Verfahren ermittelt:

Stufe I - Ermittlung von harten Tabuzonen (absolute Tabuzonen)

Stufe II - Ermittlung von weichen Tabuzonen (variable Ausschlusszonen)

*Stufe III - ergänzende umweltfachliche Kriterien /
Siedlungs- und kulturlandschaftliche Kriterien*

Die nach Stufe II ermittelten Potentialflächen werden mit Hilfe der Kriterien auf Stufe III bewertet. Daraus ergeben sich dann die Konzentrationszonen unter Beachtung dessen, ob der Windenergie „substanziell Raum“ belassen wird.

- Frage nach der Ausnutzbarkeit der Flächen - Wo können Anlagen in den Flächen stehen?

Die Standorte sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. Diese werden im konkreten Genehmigungsantrag nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für eine Windkraftanlage konkretisiert.

Wichtig dabei: Anlagen müssen komplett mit Rotor innerhalb der Zone liegen.

- Warum sind keine konkreten Standorte in den Flächen markiert?

Die konkreten Standorte sind in einem Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan noch nicht bekannt. Die Zonen sind als ein Flächenangebot zu verstehen, in dem sich die konkrete Anlagenplanung erst später ergibt.

- Bitte um Prüfung des Abstands zu Wohngebieten und neuen Wohnbauflächen in Davensberg

Der Abstand liegt bei rd. 880 m; Hinweis auf die Offenlage, bei der die Nachbargemeinde Ascheberg erneut beteiligt wird und dabei ihre weiteren Planungen und Entwicklungsüberlegungen zum Ortsteil Davensberg darlegen und einbringen kann.

- Wie stabil sind das Konzept und die Konzentrationswirkung? Können auch an anderer Stelle WEA errichtet werden?
*Mit der sog. Konzentrationswirkung verbunden ist die Situation, dass Anlagen außerhalb der dargestellten Flächen nicht mehr zulässig sind.
Die Gemeinde muss in einem Genehmigungsverfahren für Anlagen außerhalb von Zonen eine Zustimmung verweigern, da sie mit der Darstellung der Zonen im Flächennutzungsplan ausdrückt:
„Hier sollen die Anlagen stehen und nicht im ganzen Gemeindegebiet verteilt.“*
- Gibt es die Möglichkeit einer Höhenbegrenzung?
Die Rechtsprechung zu diesem Thema zeigt auf, dass eine Höhenbegrenzung kaum städtebaulich zu begründen ist. Die Änderung des FNP für die Gemeinde Senden sieht keine Höhenbeschränkung vor.
- Was habe ich zu erwarten, wenn ich in der Nähe einer Zone wohne? Welche Rahmenbedingungen bestehen für eine Anlagenplanung in einer Konzentrationszone (Standort, technische Aspekte)?
Im Rahmen der Genehmigungsplanung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind die nachbarrechtlichen Belange durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen. Seitens des Antragstellers sind umfangreiche Nachweise für die konkrete Windenergieanlage, wie z. B. ein Bauantrag, eine Schallimmissionsprognose und Schattenwurfanalyse, zu erbringen.

Ergänzend hierzu die Präsentation von Drees & Huesmann.

Artenschutzrechtliche Belange (ökon)

- Liste der windenergieempfindlichen Arten
- Unterschiede in der Tiefe der Artenschutzprüfungen (auf FNP- und Genehmigungsebene)
- Wie wurden die Daten für den jetzigen Verfahrensstand ermittelt?
- Kollisionsgefährdung einzelner Tierarten

Die entsprechenden Antworten sind den beigefügten Plakaten des Büros zu entnehmen, die ebenfalls beigefügt sind.

Energiewende / Windenergietechnik (EnergieAgentur.NRW)

- Gesamtgesellschaftliche Kosten durch die Energiewende
- Entwicklung der Strompreise
- Erneuerbare-Energien-Gesetz im Allgemeinen
- „Dunkelflaute“ (wenn der Wind nicht „weht“)
- Wie geht es nach dem Flächennutzungsplanänderungsverfahren weiter?
- Wie läuft ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutz ab?
- Wie kann ich mich als Privatperson beteiligen?
- Von Windenergieanlagen ausgehende Immissionen (Infraschall, Lärm usw.)

Nach diesen „Blitzlichtern“ von den „Ständen“ werden aus dem Plenum folgende Fragen gestellt bzw. Themenbereiche angesprochen:

Fragen

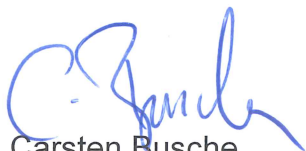
- Aspekt des „Bürgerwindes“
Bürgermeister Träger kann sich dieses sehr gut in den einzelnen Zonen vorstellen und würde sich dieses auch wünschen. Allerdings ist der Aspekt „Bürgerwind“ kein Kriterium bei der Ermittlung der Flächenkulisse. Dies wäre auch rechtlich nicht zulässig.
- „Verspargelung“ - Bei privilegierten Flächen werden bestimmte Eigentümer bevorzugt
Die Gemeinde Senden will die Windenergie mit Hilfe des FNP-Änderungsverfahrens „steuern“. Dadurch kommt es nicht zu einer Privilegierung von Eigentümern, sondern vielmehr zu einer Privilegierung von Flächen, die die Gunst haben, dass dort - und nicht woanders - Windenergieanlagen entstehen dürfen. Ob dann auf den ausgewiesenen Flächen auch Windenergieanlagen entstehen, bleibt abzuwarten. Durch die Konzentration der Windenergie auf einzelne Flächen im Gemeindegebiet möchte die Gemeinde die sog. „Verspargelung“ vermeiden.
- Aspekt der Wirtschaftlichkeit
Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hat in 2012 eine „Potentialstudie Erneuerbare Energie NRW - Teil 1 - Windenergie“ veröffentlicht. Die Studie beschäftigt sich u. a. auch mit der durchschnittlichen jährlichen Windgeschwindigkeit. Danach ist kein Teil des Gemeindegebietes zu identifizieren, in dem die Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund von fehlendem Windenergiepotenzial nicht in Frage kommt. Die Studie ist im Internet abrufbar.
- Mit wie vielen Volllaststunden wird hier kalkuliert?
In NRW geht man von ca. 2.500 Volllaststunden pro Jahr aus.
- Abstände zu Nachbarkommunen – hier nach Davensberg
Die Nachbarkommunen werden im Rahmen des weiteren Verfahrens beteiligt.
- Flugsicherung
Nach Empfehlung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ist in einem Bereich mit einem Radius von 15 km um den Standort eine Prüfung von Störungen durch Windenergieanlagen (WEA) erforderlich. Es ist bekannt, dass Teile des Gemeindegebietes (vor allem in Ottmarsbocholt) in diesem 15-km-Radius liegen. Dies wird auch in der Begründung zum FNP aufgeführt. Allerdings kann eine genaue Beurteilung durch die Fachbehörde erst im späteren Genehmigungsverfahren anhand der konkreten Anlagenkonfiguration erfolgen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes bekommt die Gemeinde von der Fachbehörde keine Aussage.
- Energiemix
Im kommunalen Klimaschutzkonzept ist die Windenergie ein wichtiger Baustein zur Umsetzung der kommunalen Klimaschutzziele. Weitere Bausteine sind die Sanierung der Wohnbausubstanz, Wärmeversorgung, effiziente Stromnutzung, Mobilität, Solarenergie und Biomasse.

- „Mauert“ die Gemeinde? Könnte man nicht schon „weiter“ sein?
Bürgermeister Träger bekräftigt nochmals, dass er der Windenergie positiv gegenüberstehe und die Energiewende eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sei, der sich auch Senden stellen müsse. Allerdings ist es auch die Aufgabe der Gemeinde, hier ein rechts-sicheres Verfahren durchzuführen. Die Komplexität und die zwischenzeitlich ge-änderten Rahmenbedingungen führen dazu, dass sich das Verfahren verzögert.
- 1.500 m- Abstandsabsicht der Landesregierung
Herr Huesmann informiert, dass das grds. Flächenszenario bei der Annahme von 1.500 m Abstand zu reinen und allgemeinen Wohngebieten bei der Verortung so bleibt. Einzelne Zonen würden entsprechend verkleinert werden. Die Flächenkulisse würde sich auf ca. 10 % der Potentialflächen verkleinern. Eine entsprechende Grafik befindet sich dazu in der Begründung. Die jetzigen Zonen haben alle einen Abstand von mind. 800 m zur geschlossenen Wohnbebauung. Unabhängig von den beabsichtigten 1.500 m bleibt der immissionsschutzrechtliche Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich unverändert (mind. 300 m / der genaue Abstand hängt von der genauen Konfiguration der Windenergieanlage ab, wie diese dann im Genehmigungsverfahren beantragt wird).

Ausblick auf das weitere Verfahren:

- Die Ergebnisse der heutigen Veranstaltung werden dokumentiert und auf der Homepage veröffentlicht.
- Ziel ist es, in der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 19.04.2018 die Abwägungsvorschläge für die frühzeitige Beteiligung und den Offenlagebeschluss für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zu fassen.
- Danach liegen die Unterlagen für mind. 1 Monat im Rathaus aus bzw. sind auf der gemeindlichen Homepage einzusehen. In diesem Zeitraum können Anregungen und Bedenken schriftlich und zur Niederschrift vorgebracht werden.
- Die Anregungen und Bedenken sind dann auszuwerten. Die Abwägungsvorschläge sind im Gemeindeentwicklungsausschuss zu beraten.
- Anschließend fasst der Gemeinderat die gesamten Abwägungsbeschlüsse und den Feststellungsbeschluss für die FNP-Änderung.
- Abschließend ist die Flächennutzungsplanänderung über die Bezirksregierung Münster zu genehmigen (dafür hat die Bezirksregierung 3 Monate Zeit).
- Wenn die Flächennutzungsplanänderung in Kraft getreten ist, können Bauanträge nach Bundesimmissionsschutzgesetz über den Kreis Coesfeld als zuständige Behörde genehmigt werden.
- Sollte sich nach der Offenlage das Flächenszenario ändern, wäre die Offenlage auf Basis des geänderten Flächenszenarios zu wiederholen.
- Die formalen Beschlüsse (z. B. Offenlagebeschluss) werden im gemeindlichen Amtsblatt bekanntgemacht. Das Amtsblatt kann über die Homepage kostenlos abonniert werden.
- Alle politischen Sitzungen zu diesem Thema sind öffentlich, die Tagesordnungen und Protokolle sind auf der gemeindlichen Homepage einzusehen.

Abschließend bedankt sich Bürgermeister Träger für die rege Teilnahme und beendet die Veranstaltung.



Carsten Busche
Fachbereich Bauen & Planen



Sebastian Träger
Bürgermeister